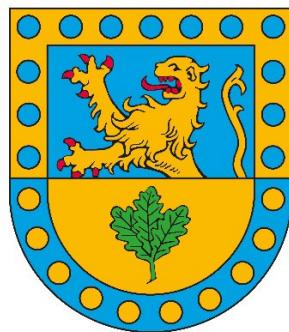


VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)



3. SACHÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUR STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)

Isolierte Positivplanung

AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,
GEMARKUNG WÖLFERLINGEN, WINDPARK „WÖLFERLINGER KOPF“

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS (BEGRÜNDUNG)

I.	Begründung	4
1	Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes.....	4
2	Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis.....	4
3	Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2024 der Verbandsgemeinde Selters.....	6
4	Lage und Größe des Plangebietes, Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld	6
5	Örtliche Rahmendaten.....	8
5.1	Topografie	8
5.2	Boden.....	8
5.3	Wasser / Grundwasser / Versickerung	9
5.4	Natur- und Landschaft	9
5.5	Verkehr / Technische Infrastruktur.....	10
5.6	Denkmalschutz.....	10
6	Planerische Vorgaben	11
6.1	Übergeordnete Planungen	11
6.1.1	Landesentwicklungsprogramm	11
6.1.3	Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 sowie Fortschreibung Stand 2024	12
6.2	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters	13
	Flächennutzungsplan (4. Novellierung, 1998)	13
	Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung)	14
7	Standortuntersuchung Windenergie und mögliche Auswirkungen der 4. Fortschreibung des LEP IV 2022 und des „Wind-am-Land-Gesetzes“ 2022.....	16
7.1.1	Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)	17
7.1.2	Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien).....	20
7.2	Anwendung Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)	21
7.2.1	Themenbereich Siedlungsflächen	21
7.2.2	Themenbereich Natur- und Freiraumschutz.....	22
7.2.3	Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur	23
7.2.4	Themenbereich Erholung und Freizeit, Denkmalpflege.....	23
7.3	Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)	23
7.3.1	Konfliktgebiete – technische Infrastruktur und Verkehr	23
7.3.2	Konfliktgebiete – Natur und Landschaft	24
7.4	Fazit.....	24
8	Projektete Änderung	25
9	Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft.....	26
10	Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren	27
11	Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen	27
11.1	Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB..	27
11.2	Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	27
12	Anhang.....	28
12.1	Verfahrensvermerke.....	28
12.2	Gesetzesgrundlagen	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung.....	6
Abbildung 2:	Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt).....	7
Abbildung 3:	Lage des Plangebietes (Plangebiet schwarz gestrichelt, VG-Grenze orange)	7
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“	8
Abbildung 5:	NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes	9
Abbildung 6:	Auszug aus dem Regionalplan für den Planbereich (rot gestrichelt: Plangebiet)	13
Abbildung 7:	Flächennutzungsplan 1998 (Plangebiet rot gestrichelt).....	14
Abbildung 8:	Potenzialflächen 5 a - c entsprechend der Standortuntersuchung 2023.....	17
Abbildung 9:	Ermittlung der aktuellen Siedlungsabstände (800 m: gelb, 900 m Mastfußmitte: orange, 500 m: rot, Themenbereich Siedlungsflächen).....	21
Abbildung 10:	Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Natur- und Freiraumschutz.....	22
Abbildung 11:	Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur.....	23
Abbildung 12:	Ermittlung der weichen Tabukriterien im Themenbereich Natur und Landschaft	24

I. Begründung

1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan für den Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB wie im vorliegenden Planungsfall entfalten.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerungsmöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Hierzu muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen, damit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind harte und weiche Kriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten, um Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Die Verbandsgemeinde Selters hat im Jahr 2023 die Auswirkungen der 4. Teilstudie des LEP IV RLP 2022 auf die bisherigen Potenzialflächen zur Windenergienutzung untersucht. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde in der Ortsgemeinde Wölferlingen an der Grenze zur VG Westerburg und VG Hachenburg Potenzialgebiete für Windenergie dargestellt.

2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS

Um zusätzliche CO2 neutrale Energie zu gewinnen und somit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, möchte die Verbandsgemeinde Selters zu den bereits dargestellten Flächen weitere Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen.

Die Verbandsgemeinde Selters verfügt aktuell bislang zur Steuerung der Windenergie über einen steuernden Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, welcher im Jahr 2005 genehmigt und im Jahr 2013 in Kraft gesetzt wurde. Dieser Teil-Flächennutzungsplan Windenergie weist

nördlich der Ortsgemeinde Wölferlingen im Bereich „Wölferlinger Kopf“ und „Himmrich“ sowie westlich und östlich der K61 bereits Konzentrationsflächen (Sondergebiet nach § 11 BauNVO) zur Nutzung der Windenergie aus. Entsprechend der Ausschluss- bzw. Sperrwirkung des steuernden Flächennutzungsplans nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen gemäß des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie außerhalb des Konzentrationsflächen nicht zulässig.

Zwischenzeitlich haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen deutlich gewandelt, die auch zu maßgeblichen Änderungen für die rechtlichen wie auch regionalplanerischen Vorgaben geführt haben.

So wurden insbesondere in der 4. Teilstudie des LEP IV neue Vorgaben für die Standortauswahl von Windenergieanlagen in Form von Zielen und Grundsätzen erarbeitet, die eine Neubetrachtung bislang ausgearbeiteter Windenergiekonzepte zulassen.

Um die räumlichen Optionen und die Auswahl geeigneter Standorte für Windenergieanlagen gemäß der 4. Teilstudie des LEP IV zu überprüfen, wurde seitens der Verbandsgemeinde eine neue Standortuntersuchung in Auftrag gegeben. Grundlage dieser Untersuchung bildet die Standortuntersuchung Windenergie zur Windenergiesteuerung in der Verbandsgemeinde Selters aus dem Jahr 2013.

In dieser neuen Standortuntersuchung für Windenergiegebiete aus dem Jahr 2023 für die Verbandsgemeinde Selters wurden die vorliegenden Geltungsbereiche als Potentialgebiet eruiert. Der Planbereich befindet sich an der Grenze zur Verbandsgemeinde Hachenburg und Westerburg.

Die Potentialfläche soll durch eine isolierte Positivplanung gem. § 245 e BauGB als Sondergebiet für Windenergie in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters aufgenommen werden und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen schaffen.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches soll es zukünftig zwar keine Ausschlusswirkung auf Ebene der Bauleitplanung mehr geben; allerdings gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter fort.

Da ein Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen besteht, ist es für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen erforderlich, den aktuellen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Gem. § 245 e Abs. 1 BauGB können in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ohne dass davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Dabei kann von dem Planungskonzept, dass der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Auf dieser Grundlage sollen nun Flächen nördlich der Ortsgemeinde Wölferlingen und zum Teil bereits ausgewiesenen Potenzialflächen einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung in Wölferlingen, soll weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB erfüllt bleiben und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen beschränkt werden.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans Wind 2005 mit der 1. Änderung aus 2018 und der Standortuntersuchung 2013 die zum damaligen Zeitpunkt am besten geeigneten Flächen für Windenergie ausgewiesen und die weniger geeigneten im Umkehrschluss ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der aktuell geänderten Rahmenbedingungen (vor allem der Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände) haben sich neue Möglichkeiten der Flächenausweisung gegeben. Somit wird davon ausgegangen, dass die neuen Ausweisungen das zu Grunde liegende Konzept nicht grundlegend in Frage stellen, vielmehr dieses weiterentwickeln.

3 GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2024 DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft liegt im Landkreis Westerwaldkreis, in der Verbandsgemeinde Selters, Ortsgemeinde Wölferlingen. Das Plangebiet „Wölferlinger Kopf“ umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 58,53 ha**.

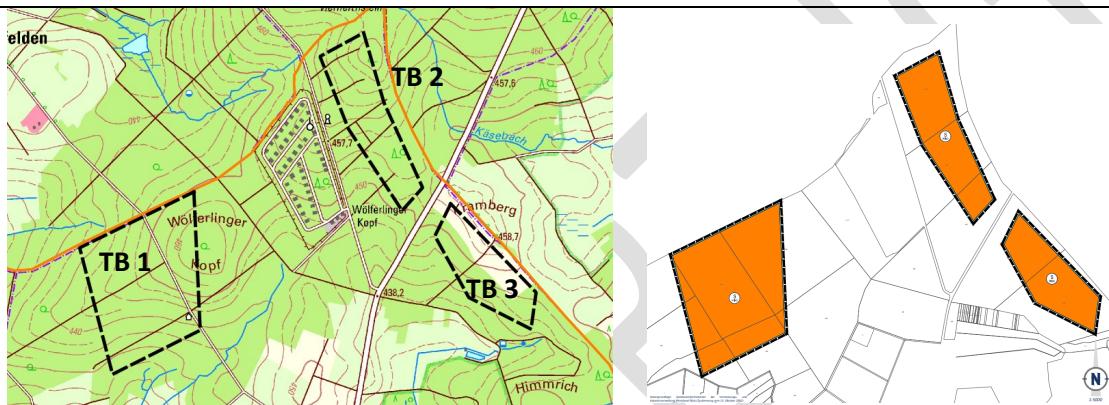


Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung

Das Plangebiet befindet sich nördlich in der Gemarkung. Die Ortslage Wölferlingen befindet sich in ca. 1.200 m Entfernung südlich des Teilbereich 1.

4 LAGE UND GRÖÙE DES PLANGEBIETES, NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD

Das Plangebiet „Wölferlinger Kopf“ befindet sich auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Wölferlingen. Im Norden und Osten grenzen die Geltungsbereiche unmittelbar an die Gemeindegrenzen der Verbandsgemeinden Hachenburg und Westerburg an.

Die Ortslage Wölferlingen befindet sich in ca. 1.200 m Entfernung südlich der Teilflächen des Plangebietes.

Teilbereich 1 umfasst eine Größe von rund 31,45 ha. Zwischen den östlichen beiden Teilbereichen verläuft die Kreisstraße 61. Dabei umfasst der nördliche Teilbereich 2 eine Größe von 15,12 ha und der südliche Teilbereich 3 eine Fläche von etwa 11,96 ha.

Die Teilgebiete befinden sich in einem Waldstück zwischen den Ortsgemeinden Dreifelden, Rotenhain und Wölferlingen auf der Gemarkung Wölferlingen.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 58,53 ha** und ist durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt und umgeben.

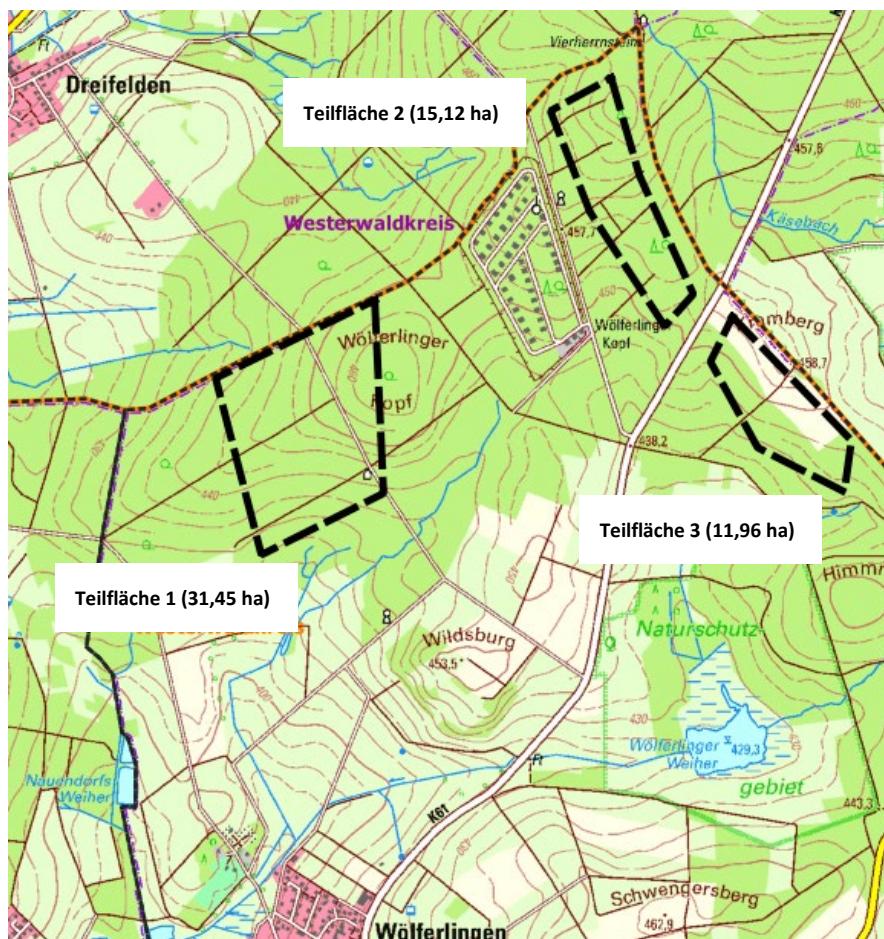


Abbildung 2: Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt)

Es sind gemäß LEP Z 163 h 900 m Mindestabstand von den Mastmittelpunkten der Anlagen zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen einzuhalten.

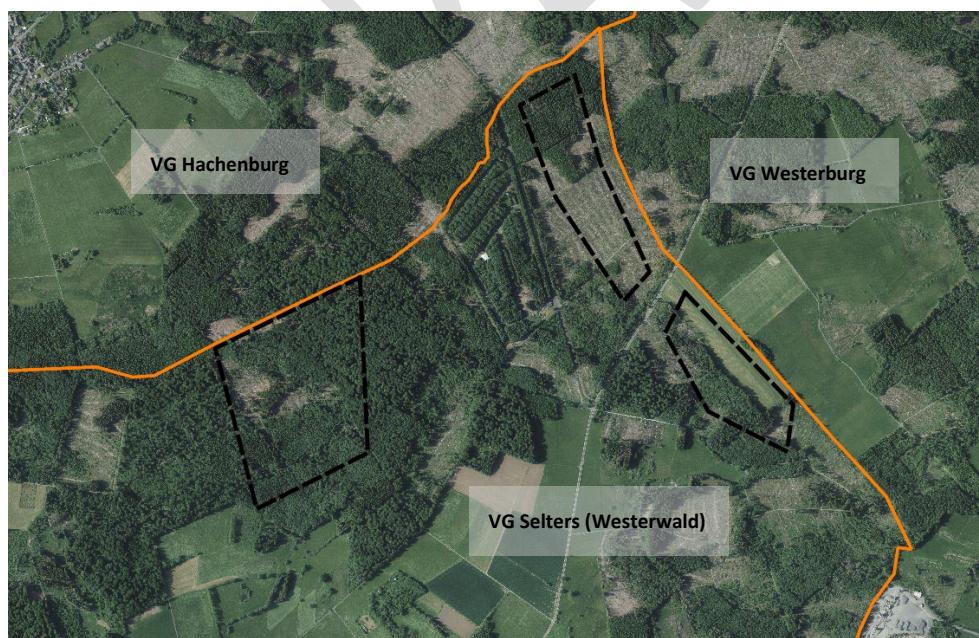


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Plangebiet schwarz gestrichelt, VG-Grenze orange)

5 ÖRTLICHE RAHMENDATEN

5.1 Topografie

Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich auf einer Höhe zwischen 440 und 470 m ü. NN. Teilgebiet 1 (links) fällt nach Westen hin leicht ab. Teilgebiet 2 und 3 verlieren nach Süden hin an Höhe.

5.2 Boden

Im Plangebiet „Wölferlinger Kopf“ fehlen für den Großteil der Flächen aktuelle Daten für eine Bodenfunktionsbewertung, sodass keine differenzierten Aussagen über die Bodenqualität und -eignung möglich sind. Nur ein kleiner Teil der Teilfläche 3 ist mit einer mittleren bis geringen Bodenfunktionsbewertung deklariert worden. Die Bodenfunktionsbewertung gibt Auskunft über die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Böden.

Bei der Bewertung von Eingriffen in den Boden ist beachtlich, dass Windenergieanlagen einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf – üblicherweise ca. 0,5 ha- benötigen.

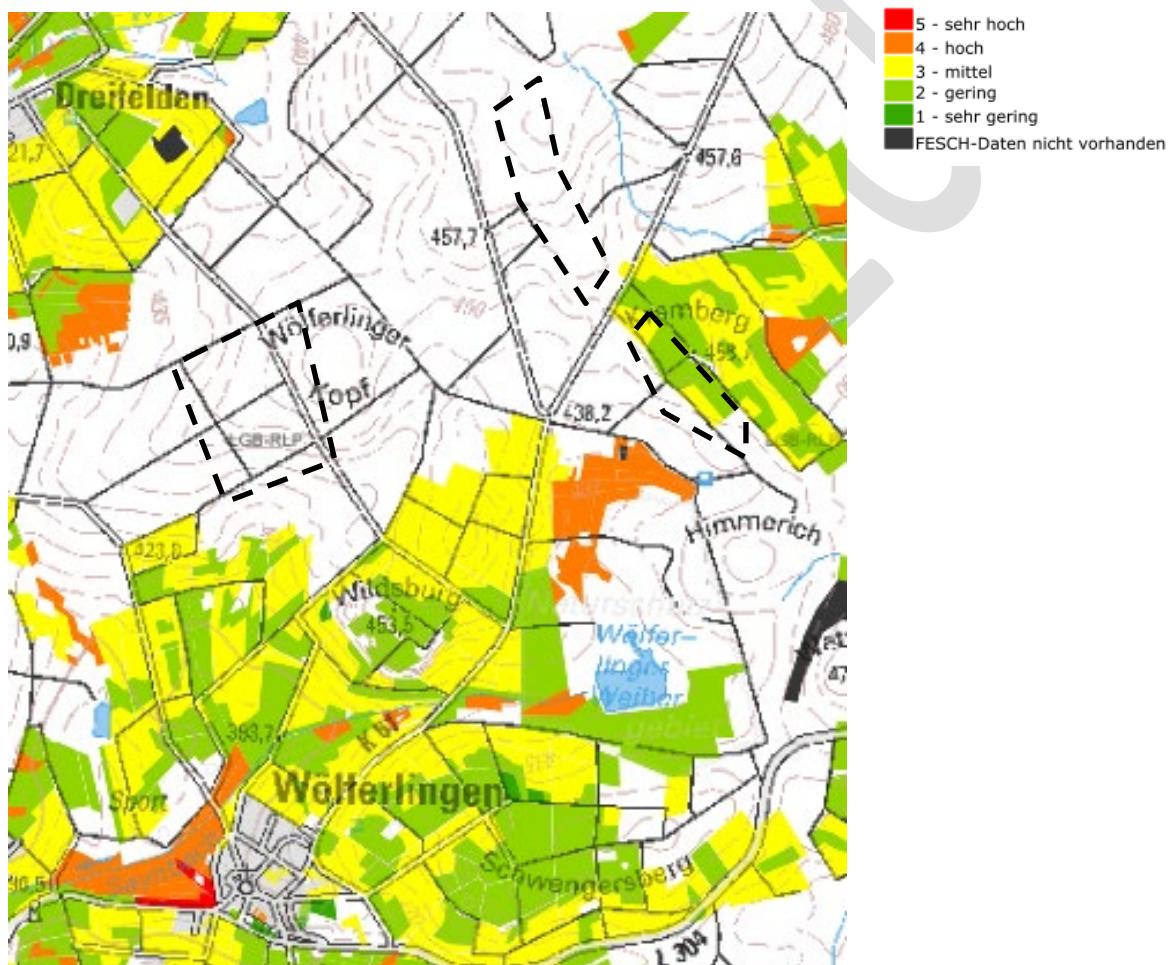


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“¹

¹ Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lb&view_id=19. Zugriff: 21.08.2025

5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Das Teilgebiet 2 grenzt an ein Gewässer 3. Ordnung, dem Enspelerbach. In Teilgebiet 1 und 2 sind Teilflächen Bestandteil des Trinkwasserschutzgebietes der Zone III. Es befinden sich keine Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Es bestehen keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung.

5.4 Natur- und Landschaft

Das Plangebiet „Wölferlinger Kopf“ befindet sich im Vogelschutzgebiet „VSG-7000-002“. Die Teilgebiete 1 und 2 grenzen unmittelbar an die FFH-Gebiete „FFH-7000-017“ sowie „FFH-7000-018“ an.

Legende

-  Geltungsbereich
-  Schutzgebiete
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiete

Grenzen

-  Verbandsgemeindegrenze

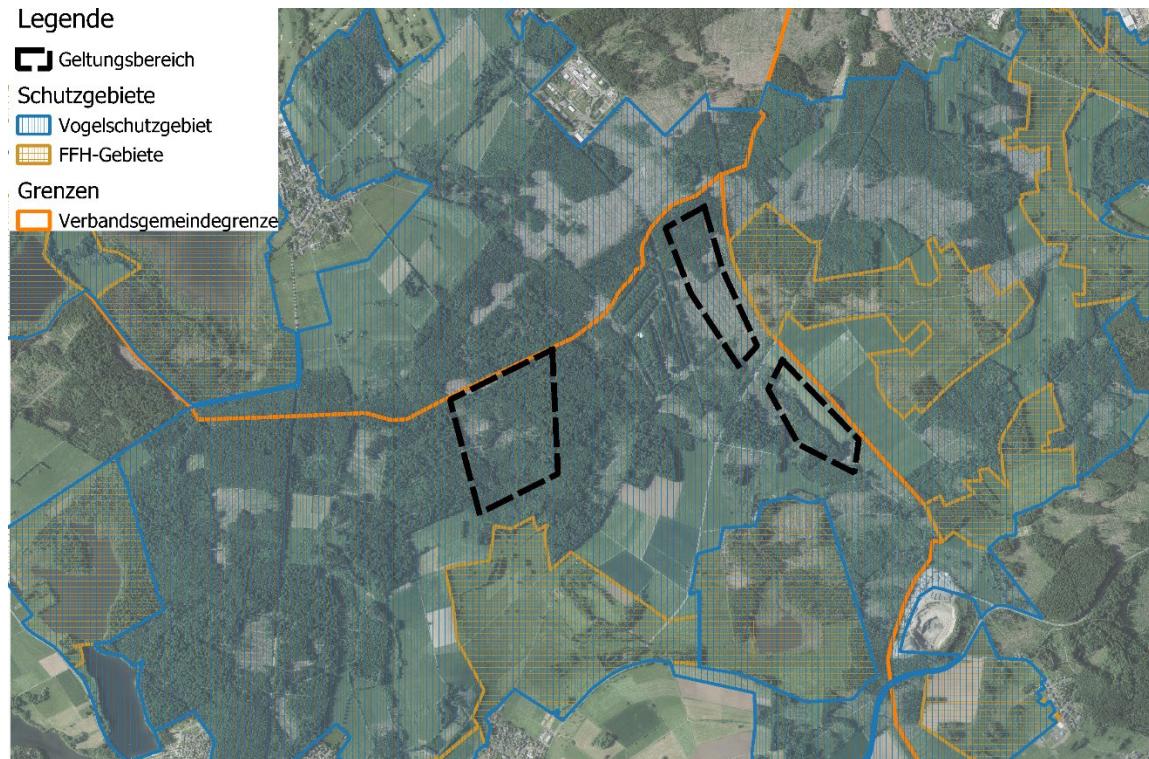


Abbildung 5: NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets²

Darüber hinaus befinden sich südlich des Teilgebietes 3 die Naturschutzgebiete Wölferlinger Weiher „NSG-7100-066“ sowie nördlich davon das Quellgebiet Enspeler Bach „NSG-7100-303“.

Rund 1000m westlich von Teilgebiet 1 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Westerwälder Seenplatte „LSG-7413-010“.

Zudem liegt der Geltungsbereich im Gentechnikfreien gebiet nach § 19 LNatSchG.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG werden von den ausgewiesenen Potenzialflächen nicht überplant. Lediglich angrenzend an die Teilbereiche befinden sich Biotope. Nördlich Teilbereichs 1 befinden sich Feucht- und Naßbrachen Südlich Dreifelden „GB-5413-0491-2006“. Nördlich angrenzend an Teilbereich 2 befindet sich der Quellbach „Kleine Weiherchen“ „GB-5413-0197-2006“. Des Weiteren liegen die Gebiete im Bereich eines landesweiten Biotopverbundes (LEP IV).

² Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

5.5 Verkehr / Technische Infrastruktur

Die Teilbereiche 2 und 3 werden durch die K61 getrennt. Der Teilbereich 1 liegt inmitten einer forstwirtschaftlichen Fläche und wird nur durch Wirtschaftswege tangiert.

5.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Gebiets befinden sich keine Naturdenkmäler.

VORABZUG

6 PLANERISCHE VORGABEN

6.1 Übergeordnete Planungen

6.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. 2023 wurde die aktuelle 4. Teilstudie rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms IV fortgeschrieben.

6.1.2 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV

Z 163 d

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

(Z) G 163g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffierung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

Z 163 i

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzende Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Z163j (neu)

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

6.1.3 Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 sowie Fortschreibung Stand 2024

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist seit dem 11. Dezember 2017 in Kraft, nachdem der Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurde. Der Raumordnungsplan beinhaltet für die Verbandsgemeinde Selters keine regionalplanerischen Potenzialflächen, die als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Der ROP stellt für den Planbereich sonstige Waldflächen, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G), Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G), Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G) und das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G) dar. In Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn der konkurrierenden Nutzung (hier Windenergie) ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Demnach wirken Vorbehaltsgebiete nur rahmensexend und die konkrete Ausgestaltung erfolgt in der nachfolgenden Planung, der gemeindlichen Bauleitplanung. Windkraftanlagen sind als technische Infrastrukturen zu betrachten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsabstandes errichtet werden können. Bei der Errichtung solcher Windenergieanlagen handelt es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wodurch das Vorbehaltsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Somit steht die Nutzung Windenergie der Vorbehaltsgrenzen Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, Grundwasserschutz, Forstwirtschaft sowie der sonstigen Waldflächen nicht entgegen.

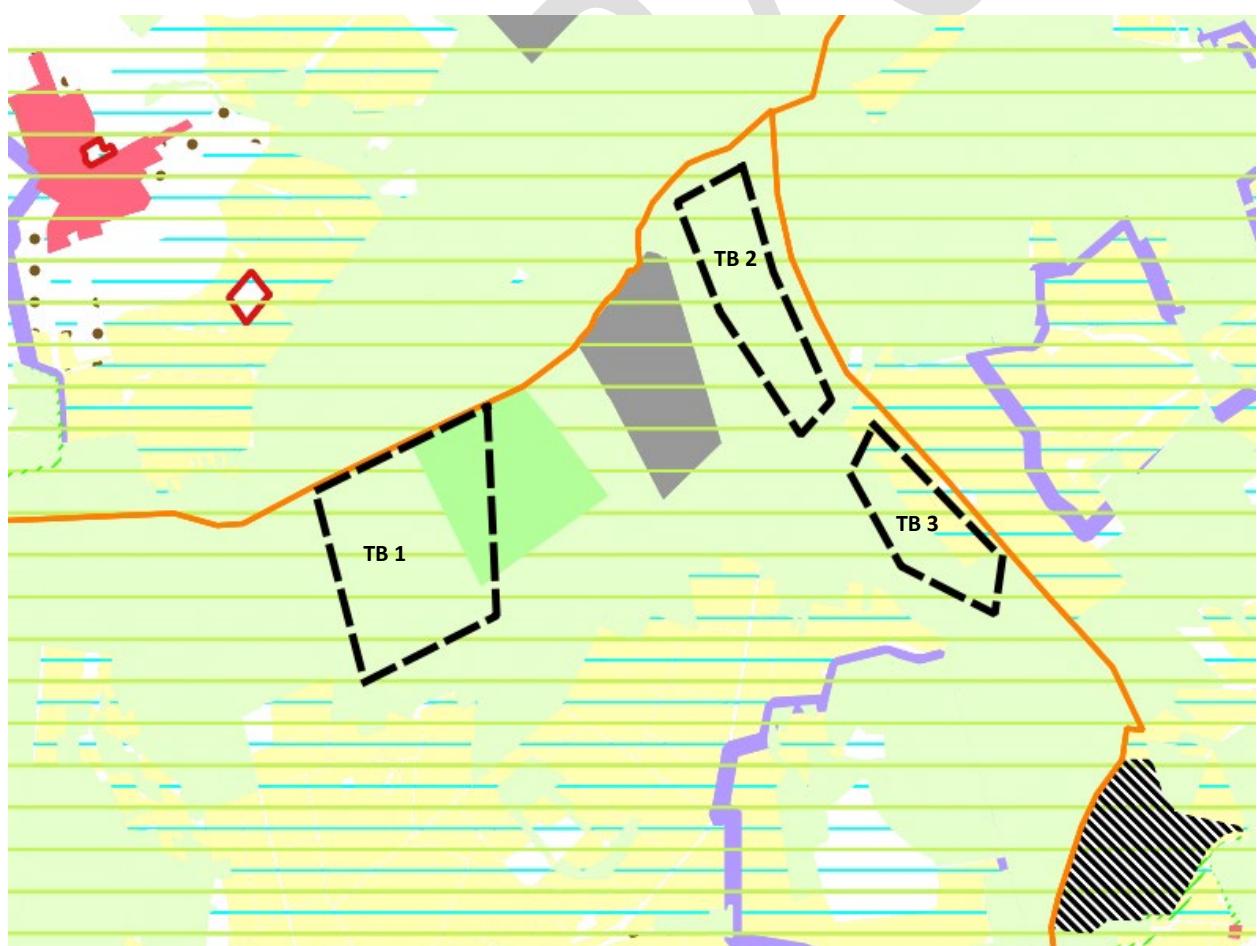




Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan für den Planbereich (rot gestrichelt: Plangebiet)

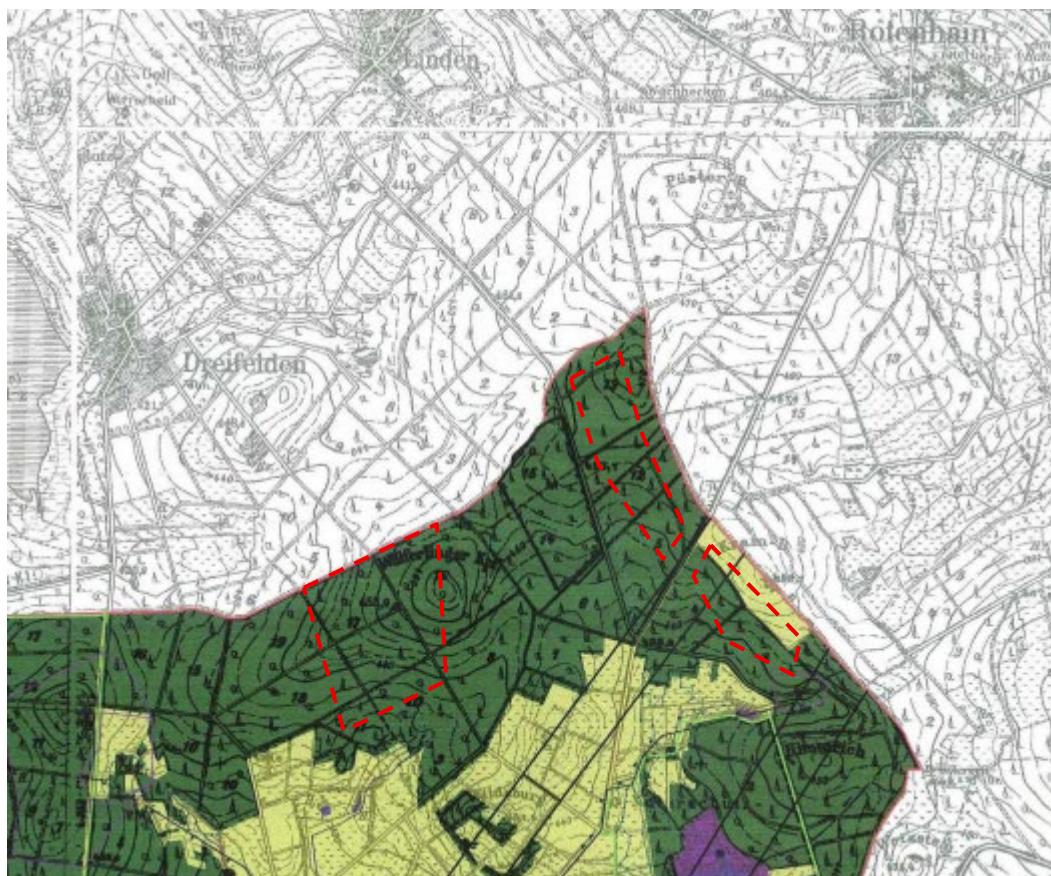
Am 06. Juni 2024 fand in Koblenz die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald statt. In dieser wurde ein einstimmiger Offenlagebeschluss zur 1. Teilstreitbeschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017) zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) gefasst.

Im Entwurf des Regionalplan sind die Plangebiete flächen unverändert enthalten. Insofern ergeben sich keine neuen Beurteilungsgrundlagen.

6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters

Flächennutzungsplan (4. Novellierung, 1998)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (4. Novellierung) der Verbandsgemeinde aus dem Jahr 1998 stellt für den Änderungsbereich überwiegend forstwirtschaftliche Flächen dar. Im Teilbereich 3 befinden sich darüber hinaus im Osten landwirtschaftliche Flächen.



FLÄCHEN FÜR LAND- WIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LAND-
WIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

Abbildung 7: Flächennutzungsplan 1998 (Plangebiet rot gestrichelt)

Durch die sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 249 BauGB wird der gesamträumliche Flächennutzungsplan für die Bereiche der Windenergienutzung nicht verändert; die vorhandenen Darstellungen des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes werden lediglich mit den Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie „überlagert“.

Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung)

Die VG Selters verfügt zur Steuerung der Windenergie über einen Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher 2005 genehmigt und 2013 in Kraft gesetzt wurde. Dieser Teilflächennutzungsplan Windenergie (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung) stellt im Bereich des „Wölferlinger Kopf“ und „Himmerich“, westlich und östlich der K 61 Konzentrationsflächen (Sondergebiet nach § 11 BauNVO) zur Nutzung der Windenergie dar. Dabei sind die Teilbereiche 1 und 3 komplett im Bereich der Konzentrationsflächen und Teilbereich 2 zu Teilen dargestellt. Im Jahr 2018 erfolgte die erste sachliche Teilstreifung des Flächennutzungsplans Windenergie, die im Ergebnis mit dem Bereich „Hartenfelser Kopf II“ eine Erweiterung des Sondergebietes Windenergie vorsieht und derzeit die

aktuelle Rechtsgrundlage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde darstellt.

Durch die zusätzliche Darstellung der weiteren Sonderbauflächen soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllen und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf diese Flächen beschränken.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit bislang im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zulässig. Um zusätzliche Anlagen außerhalb der bislang dargestellten Sondergebietsflächen errichten zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Antrag auf eine landesplanerische Stellungnahme wird im Verlauf des vorliegenden Änderungsverfahrens eingereicht.

VORABZUG

7 STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIE UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER 4. FORTSCHREIBUNG DES LEP IV 2022 UND DES „WIND-AM-LAND-GESETZES“ 2022

Um den neuen Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu entsprechen, wurde seitens der Verbandsgemeinde eine Standortuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV auf die Flächenkulissen für Windenergieanlagen in der bisherigen FNP-Fortschreibung aus dem Jahr 2018 zum Gegenstand hat. Diese Untersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie im Rahmen der gegenständlichen 3. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters

Dabei sollten unter Berücksichtigung der nun neu angepassten Ausschlusskriterien in einer Prüfstufe ermittelt werden, wie sich die seinerzeit ermittelten Potenzialflächen aufgrund der aktuellen Restriktionen verändern.

Für Rheinland-Pfalz liegen, über die aktuellen Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV hinausgehend, keine neuen fachlichen Kriterien zur zukünftigen Ermittlung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung vor.

Durch das Wind-an-Land-Gesetz wird der zukünftige Wegfall der Ausschlusswirkung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelt. Dabei gelten die Ausschlusswirkungen von Windenergienutzung steuernden Flächennutzungspläne, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden, für eine Übergangsfrist (vgl. § 245 e BauGB) vorerst eingeschränkt weiter (max. bis zum Ablauf des 31.12.2027).

Die bisherige Gebietskulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Selters wird somit durch die im Rahmen des Flächennutzungsplanes und dessen Teiländerungen ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie bestimmt. Hierdurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert, sodass im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Aufbauend auf diesen neuen rechtlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt die Verbandsgemeinde Selters mit dem Instrument der isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) weitere Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Untersuchungen der Standortkonzeption zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Selters nach Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) und Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen) dargestellt und werden zur Bewertung der Eignung des Geltungsbereichs herangezogen. Die Bewertung stellt die fachliche Grundlage für die vorliegende FNP-Änderung dar.

Entsprechend der Standortuntersuchung ergibt sich folgender Zuschnitt der Potentialflächen, welcher anhand der folgenden Kriterien geprüft wurde.

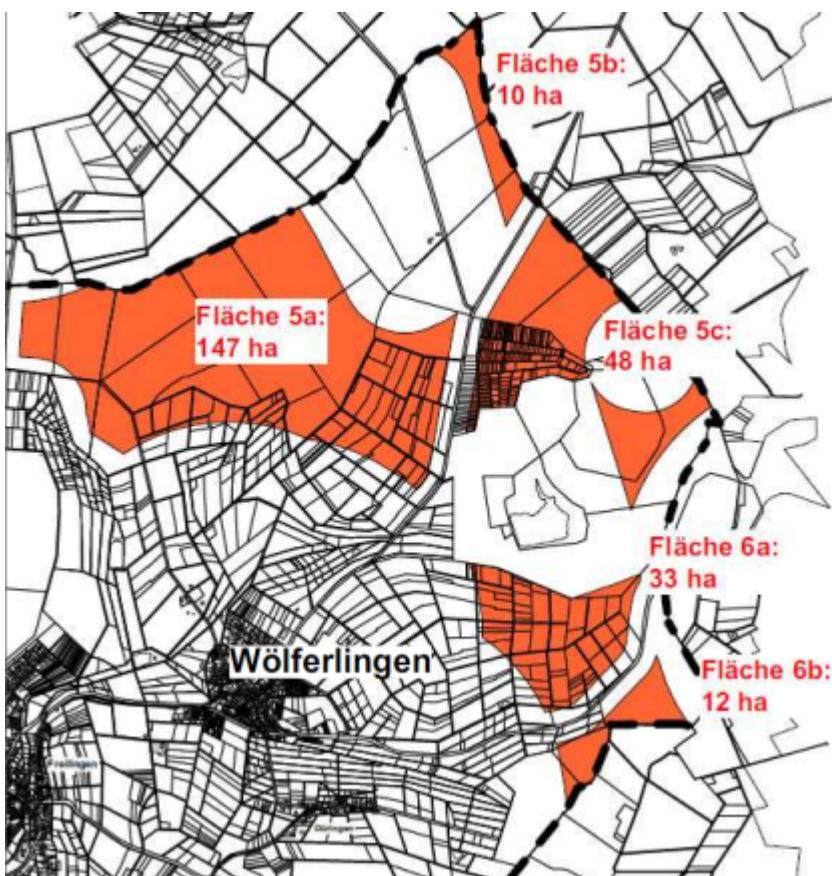


Abbildung 8: Potenzialflächen 5 a - c entsprechend der Standortuntersuchung 2023

Die Flächenvorschläge für die gegenständliche Fortschreibung wurden mit der Standortuntersuchung 2023 hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Dabei wurde aufgrund der vorgegebenen weichen und harten Ausschlusskriterien eine Flächenoptimierung (vgl. Teilbereich 1 und 3; siehe Abbildung 9, Fläche 5a und c) durchgeführt. Der Gelungsbereich der Flächen entspricht nicht dem Ausmaß der Standortuntersuchung 2023. So sollen nur 31,45 ha der Fläche 5a und 11,96 ha der Fläche 5c ausgewiesen werden. Teilbereich 2 liegt direkt angrenzend an Fläche 5b und überschneidet einen Teil dieser und umfasst rund 15,12 ha. So ist für die Fläche des Bereichs 5a von einer geringe Konfliktdichte auszugehen. Die Teilbereiche 2 und 3 in den Bereichen 5b und c überschneiden die ausgewiesenen Potenzialflächen und bieten daher mehr Konfliktpotenzial.

7.1.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)

Im Rahmen der Neubewertung der Flächenpotenziale wurden die Ausschlusskriterien der damaligen Prüfstufe auf die inhaltliche und rechtliche Anwendbarkeit der aktuellen Sachlage zur Windenergienutzung geprüft und ggfs. angepasst. Es ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung VG Selters August 2013, bzw. Fortschreibung 2018 (harte Ausschlusskriterien)	Einstufung VG Selters April 2023 (harte Ausschlusskriterien)
Siedlung (bebaute Gebiete)		
Siedlungsflächen (Wohn-, Mischgebiete, Sondergebiete) einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
Splittersiedlungen / Einzelhäuser / -gehöfte im Außenbereich, einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m
Gewerbliche Bauflächen am Siedlungsrand und außerhalb des Siedlungskörpers; Industriegebiete	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m (vorsorglicher Abstand, der im Einzelfall auf Nachweis unterschritten werden kann)
Erholung und Freizeit		
Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m
Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfachem Kippabstand (200 m). Einzelfallprüfung zu weiteren Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Sondergebiete: Wochenendhäusergebiete, Zelt- u. Campingplätze	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
Technische Infrastruktur (Versorgung und Verkehr)		
Hochspannungs-Freileitungen (mit Spezialisierung) (Mindestabstand lt. Versorgungsunternehmen gleich Kipphöhe; ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bis zu dreifachem Rotordurchmesser)	Einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Kipphöhe)	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65- 90 m Abstand	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65- 90 m Abstand
Bahnverkehrsstrecken (gewerblich genutzte Nebenstrecke für	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m

Güterverkehr – ohne Oberleitung)		
Sonderlandeplatz Dierdorf-Wienau (Hindernisfreie Flächen, Platzrunde sowie An- und Abflugflächen)	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis /400/850 m An-, Abflugsektor	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis /400/850 m An-, Abflugsektor
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete (NSG)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Biotope gem. § 30 BNatSchG (werden erst in den pot. Konzentrationszonen in Abstimmung mit der UNB geprüft)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Wasserschutzgebietszone I, gem. § 19 (WHG)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Stillgewässer	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Fließgewässer	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)
Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Denkmalpflege		
Bau- u. Kulturdenkmäler (KD)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Oberirdisch sichtbare und bereits durch das Landesamt für Denkmalpflege lokalisierte Bodenkulturdenkmäler (BD)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Raumordnerisch bedeutsame Bau- u. Kulturdenkmäler, hier: Burgruine Hartenfels (dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlage mit raumordnerischer Zielbestimmung, gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (erweiterter Abstand nach Einzelfallprüfung)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen

Rohstoffsicherung		
Flächen zum Rohstoffabbau (Vorrangflächen Ressourcenschutz gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Flächengröße		
Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie (für mind. 3 WEA nach dem heutigen Stand der Technik)	+ / - 25 ha (je nach Konstellation der Anlagenstandorte i.V.m. der Hauptwindrichtung und der Standsicherheit)	Entfällt, da zukünftig kein Konzentrationsgebot für die Errichtung von mindestens 3 WEA auf einer Potenzialfläche besteht

7.1.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

Neben den harten Tabukriterien wurden weitere Kriterien ermittelt und dargestellt, die in der Regel einen Nutzungsvorrang vor der Windenergienutzung haben, jedoch aufgrund näherer Untersuchungen auch die Möglichkeit zu einer verträglichen Nutzung mit der Windenergie eröffnen können. Vielfach können mögliche Nutzungseinschränkungen erst nach Festlegung konkreter Anlagenstandorte und unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden geprüft werden (z.B. Richtfunk, Altlasten). Sie können daher nicht generell als Kriterien mit flächenhaftem Ausschlusscharakter eingestuft werden.

Dabei ergeben sich folgende weiche Ausschlusskriterien:

Konfliktgebiete zum Schutz vorhandener technischer Infrastruktur (Versorgung und Verkehr):

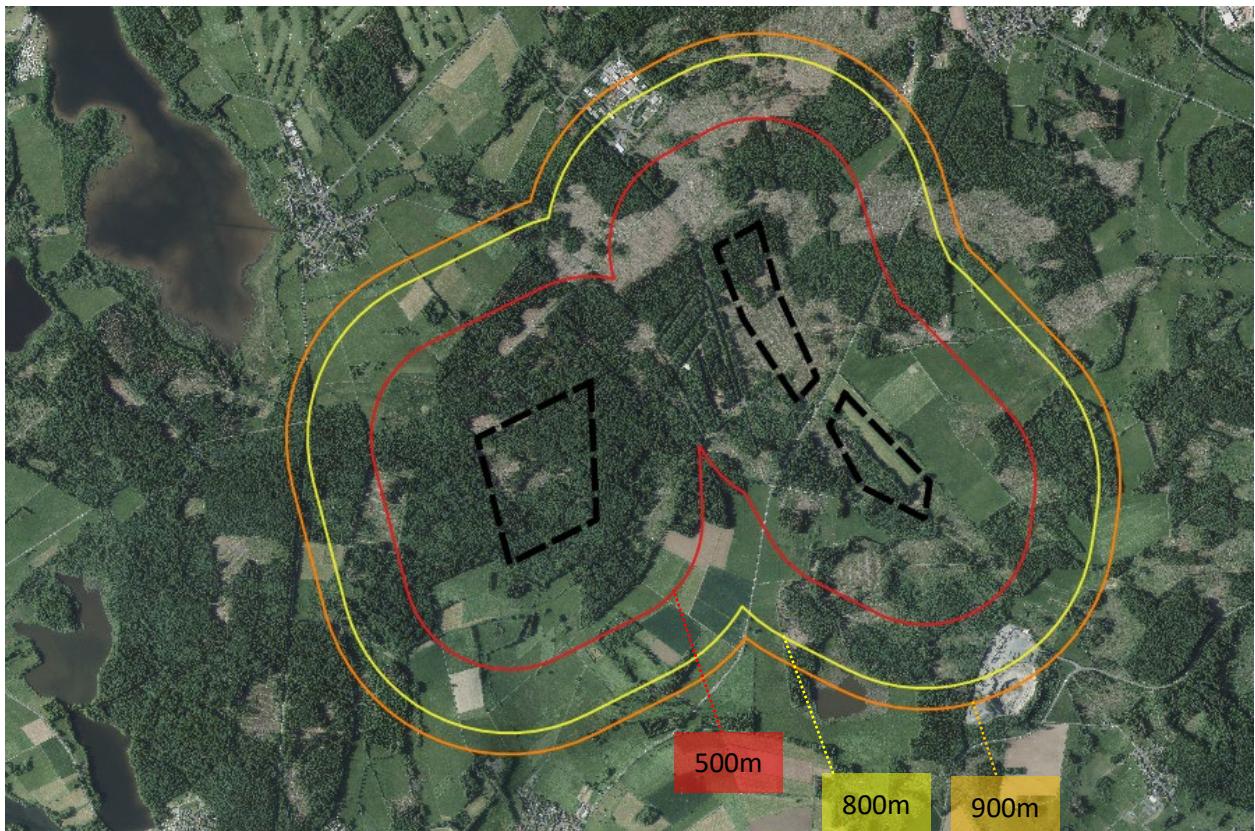
- Richtfunkverbindungen (Schutzbereichskorridore, je nach Betreiber)
- Altlastenflächen
- Versorgungsleitung NATO-Pipeline (ehemalige Erdölffernleitung, jetzt stillgelegt)

Konfliktgebiete zum Schutz von Natur und Landschaft:

- Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP)
- Bestehende/sicherstellte/geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Einzelfallprüfung je nach Schutzcharakter)
- Regionaler / landesweiter Biotopverbund
- Ausgleichs- und Entwicklungsflächen (gem. kommunaler Planung)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (gem. RROP)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (gem. RROP)
- Regionaler Grünzug (gem. RROP)
- Wasserschutzgebietszone II. und III. (gem. § 19 WHG)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Flächenkulisse des LEP IV (Zielbestimmung Z 163 d, i. Z. m. dem Ausbau der Windenergienutzung – 2013)

7.2 Anwendung Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)

7.2.1 Themenbereich Siedlungsflächen



Schwarz gestrichelt: vorgesehenes Plangebiet

Abbildung 9: Ermittlung der aktuellen Siedlungsabstände (800 m: gelb, 900 m Mastfußmitte: orange, 500 m: rot, Themenbereich Siedlungsflächen)

Im Rahmen der Flächenprüfung werden die aktuellen Regelungen der 4. Teilstudie des LEP IV (rechtskräftig seit Januar 2023) zu Grunde gelegt. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen. Demnach sind nun 900 m Abstand zu den entsprechenden Siedlungen und 500 m Abstand zu Aussiedlerhöfen einzuhalten. Der erforderliche Siedlungsabstand von 900 m wird zu den umliegenden Ortslagen eingehalten. Auch die rechtlich gebotenen Abstände zu Aussiedlerhöfen werden eingehalten.

7.2.2 Themenbereich Natur- und Freiraumschutz

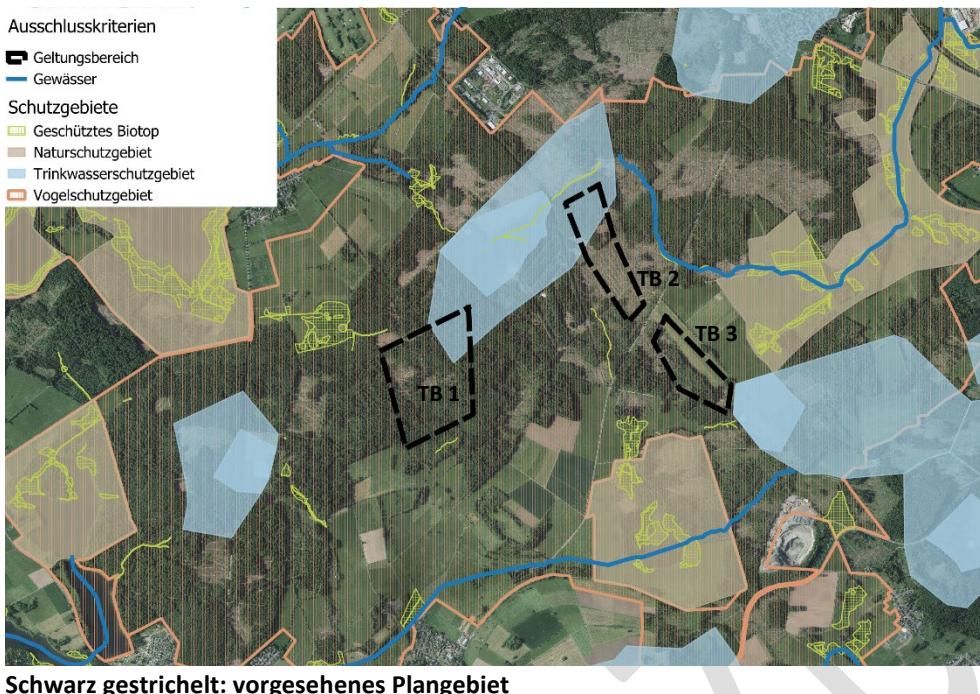
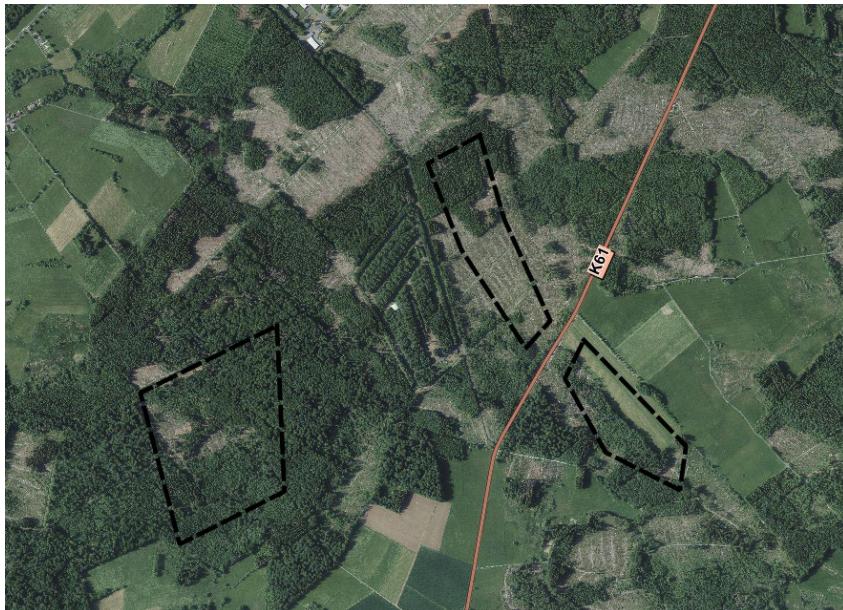


Abbildung 10: Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Natur- und Freiraumschutz

Entsprechend der Standortuntersuchung wurden als harte Ausschlusskriterien die Naturdenkmäler, geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Wasserschutzgebiete (Zone 1) bei der Ausweisung der Potenzialflächen berücksichtigt, sodass die Flächen keine der Tabuzonen berühren. Teilgebiet 1 und 2 berühren ein Wasserschutzgebiet, welches aber der Zone 3 angehört und nicht als hartes Ausschlusskriterium gilt. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden nicht tangiert, liegen aber angrenzend an die Teilbereiche. Nördlich Teilbereichs 1 befinden sich Feucht- und Naßbrachen Südlich Dreifelden „GB-5413-0491-2006“. Nördlich angrenzend an Teilbereich 2 befindet sich der Quellbach „Kleine Weiherchen“ „GB-5413-0197-2006“. Des Weiteren liegen die Gebiete im Bereich eines landesweiten Biotopverbundes (LEP IV). Eine direkte Beeinträchtigung dieser kann durch die konkrete Anlagenplanung ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagenplanung ist somit die Verträglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachzuweisen.

7.2.3 Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur



Schwarz gestrichelt: vorgesehenes Plangebiet

Abbildung 11: Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur

Zwischen den Teilbereichen 2 und 3 verläuft die Kreisstraße 61. Entsprechend der aktuellen Rechtslage nach § 22 LStrAG RLP müssen Windenergieanlagen an Kreisstraßen mindestens 15 m Abstand halten und sind ab < 30m genehmigungsbedürftig. Da allein schon der Geltungsbereich der Teilbereiche mindestens 70m entfernt ist sind hier die harten Ausschlusskriterien ebenfalls gewahrt.

In rund 600m südlicher Entfernung von Teilbereich 3 befindet sich in der Verbandsgemeinde Westerburg ein Vorranggebiet Rohstoffabbau welches vormals nicht von der Planung tangiert wird. Im Rahmen der Anlagenplanung ist somit die Verträglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachzuweisen.

7.2.4 Themenbereich Erholung und Freizeit, Denkmalpflege

Die Teilbereiche tangieren keine Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen), Sondergebiete (Wochenendhäuser, Zelt- u. Campingplätze) sowie Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc. Zudem werden nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmäler berührt, sodass von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist.

7.3 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

7.3.1 Konfliktgebiete – technische Infrastruktur und Verkehr

Die in der Standortuntersuchung aufgeführten weichen Tabukriterien zu den Konfliktgebieten der Bereiche technische Infrastruktur und Verkehr beziehen sich lediglich auf die stillgelegte Nato-Pipeline, Altlastenflächen sowie Richtfunkverbindungen und deren Schutzbereichskorridore.

Durch die vorliegende Planung wird die stillgelegte Nato-Pipeline nicht tangiert und ist somit als verträglich einzustufen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich in den Geltungsbereichen keine Altlastenflächen sowie Richtfunkverbindungen mit ihren Schutzbereichskorridoren, sodass auch hier von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist.

7.3.2 Konfliktgebiete – Natur und Landschaft

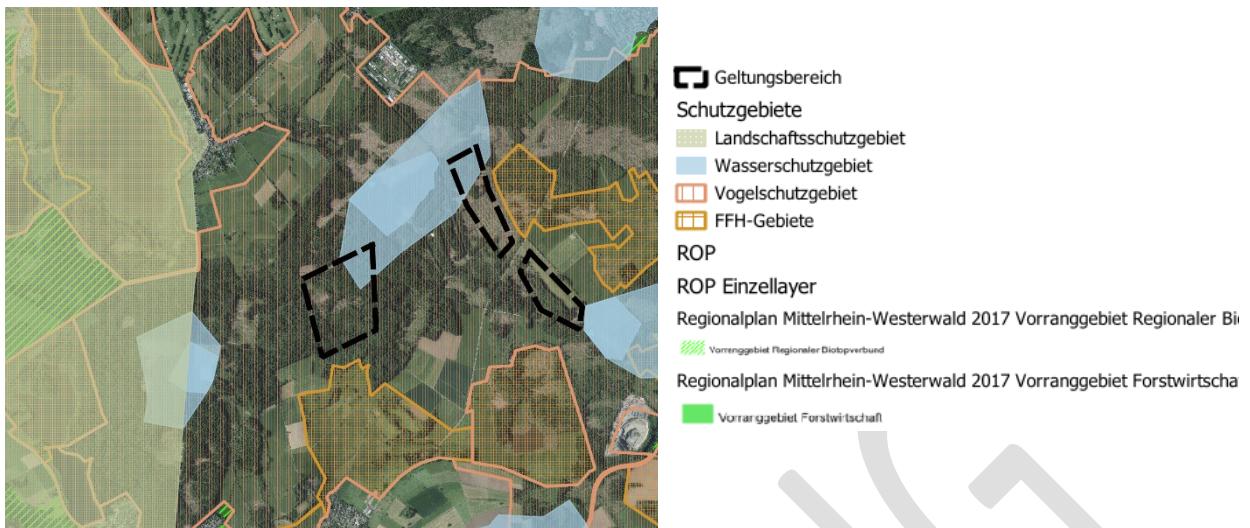


Abbildung 12: Ermittlung der weichen Tabukriterien im Themenbereich Natur und Landschaft

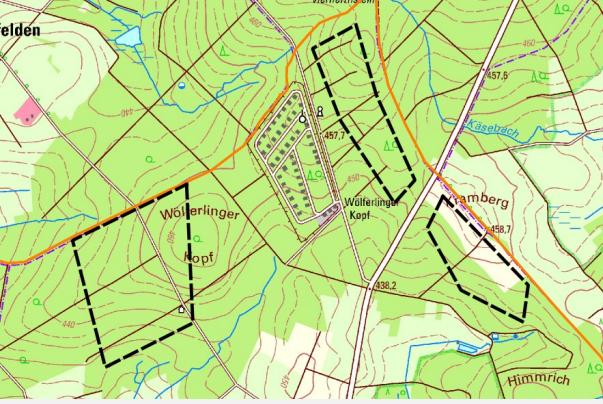
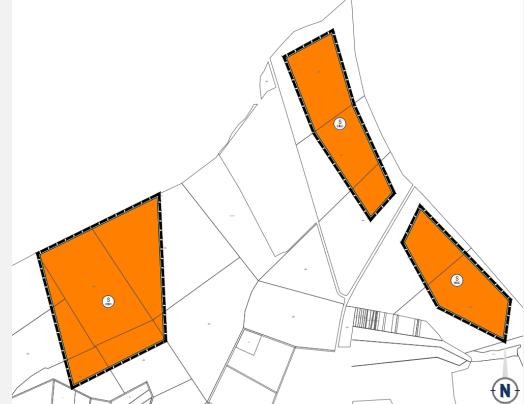
Alle vorliegenden Teilbereiche 1 bis 3 tangieren weiche Ausschlusskriterien, die in der Standortuntersuchung 2013 ausgewiesen wurden. Alle Teilbereiche liegen im Vogelschutzgebiet. Teilbereich 1 und 2 befinden sich zusätzlich im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes der Zone 3. In Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn der konkurrierenden Nutzung (hier Windenergie) ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Demnach wirken Vorbehaltsgebiete nur rahmensexend und die konkrete Ausgestaltung erfolgt in der nachfolgenden Planung, der gemeindlichen Bauleitplanung. Windkraftanlagen sind als technische Infrastrukturen zu betrachten, die nur außerhalb des Siedlungsabstandes errichtet werden können. Bei der Errichtung solcher Windenergieanlagen handelt es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wodurch das Vorbehaltsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht.

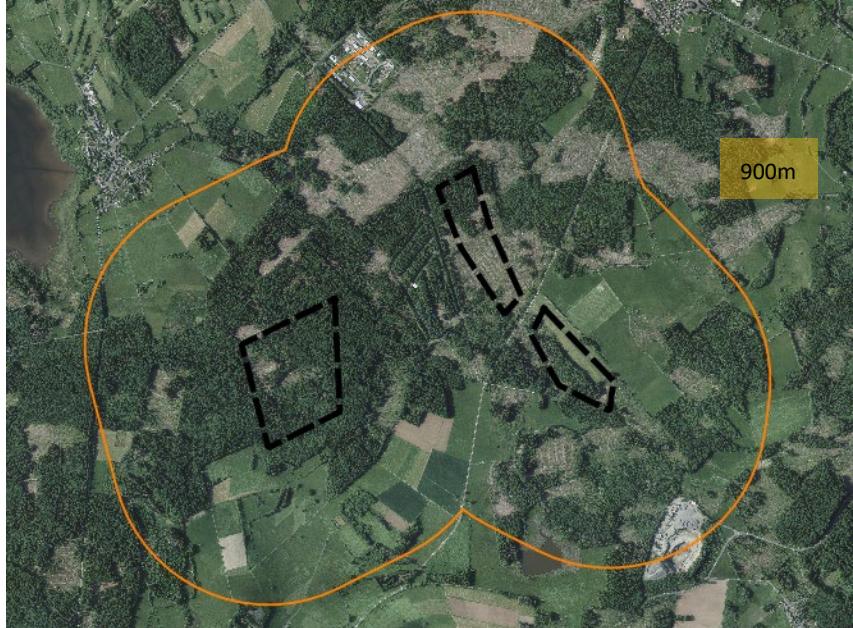
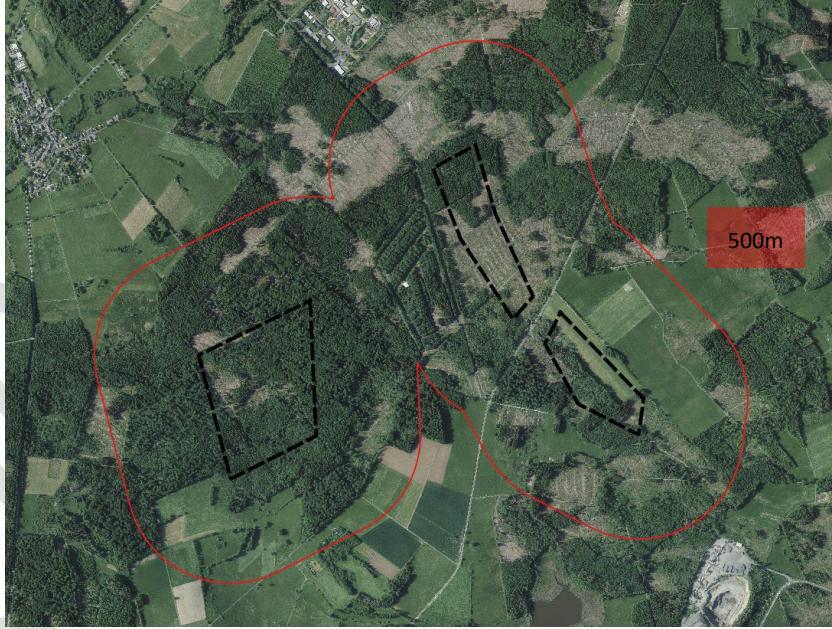
Die Überschneidung der Teilbereiche 1 und 2 mit dem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 sowie aller Teilbereiche mit dem Vogelschutzgebiet bedarf einer Prüfung im weiteren Verfahren.

7.4 Fazit

Vor allem die geänderten Vorgaben aus der 4. Teilstudie des LEP IV bezüglich der erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen (Reduzierung von 1000 m auf 900 m zur Mastfußmitte) bedingen, dass die nun abgegrenzten Sondergebiete für Windenergie nach den Kriterien des LEP IV eine hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Tabukriterien wurden die Teilbereiche den Kriterien weitestgehend angepasst, sodass insgesamt das Konfliktpotential mit anderen Nutzungen gering gehalten werden kann und eine grundsätzliche Verträglichkeit erreicht wird.

8 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WINDKRAFT „WÖLFERLINGER KOPF“, CA. 58,53 HA	
	 <p>geplante Darstellung</p>
<p>Ziel/ Größe Darstellung einer neuen Baufläche als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft</p> <p>Darstellung im wirksamen FNP 1998 Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Aktueller Bestand Zurzeit werden Flächen forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Übergeordnete Planungen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft und das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</p> <p>Standortalternativen Im Rahmen einer Standortuntersuchung der Windenergienutzung wurden geeignete Potentialflächen für die gesamte Verbandsgemeinde ermittelt und im Sinne einer Alternativen Prüfung bewertet und geprüft. Hierbei wurde der Geltungsbereich als Potenzialgebiet eruiert. Die aktuellen Flächenvorschläge wurden anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der angepassten Prüfkriterien im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Die Grundzüge des zugrunde liegenden Konzeptes werden somit nicht berührt. Im Rahmen verschiedener Abstimmungen wurde zudem der Umgriff der Plangebietsanteile gegenüber der Standortuntersuchung so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte gegeben ist.</p> <p>Beschreibung des Vorhabens Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien verträglich erfolgen. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Selters im Rahmen einer isolierten Positivplanung erreicht werden. Bei den geplanten Flächen handelt es sich um sog. „Rotor-out-Flächen“, d.h. die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen müssen nicht innerhalb der Plangebietsflächen liegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren sind Nachbargemeinden bzw. die zuständige Kreisverwaltung zu beteiligen.</p> <p>Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Schutzabstände Die Distanzen der Außengebietsgrenzen der Geltungsbereiche betragen 900 m zur Bebauung der umliegenden Gemeinden. So werden die 900 m Schutzabstände vom Mastfuß zu Wohn- und Mischgebieten eingehalten (auf Grundlage der nun rechtskräftigen 4. Teiländerung des LEP IV). Folgende Grafik stellt die Abstände dar:</p>	

	
Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.	Die Distanzen zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. betragen mehr als 500 m. 

9 AUSGLEICH FÜR GEPLANTE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist in den nachgelagerten Plan-/ Genehmigungsverfahren zu ermitteln, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes die konkreten Vorfahben noch nicht bekannt sind.

10 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11 ÜBERSICHT DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEMACHTEN EINWENDUNGEN

11.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

VORABZUG

12 ANHANG

12.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Selters, am beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am beschlossen.

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Selters hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az. gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

12.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**

Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2025 (GVBl. S. 549).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

VORABZUG